



Kommunale Wärmeplanung (KWP) in Niedersachsen

gesetzliche Vorgaben und Hilfsangebote

07. September 2023

Patrick Nestler

Die KEAN: Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen



- › Einrichtung (GmbH) des Landes Niedersachsen
- › **Klimaschutz & Energiewende** vorantreiben
- › Beratungsangebote für Kommunen, Bürger:innen und Unternehmen
- › Sitz in Hannover
- › Mehr als 30 Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Fachrichtungen

Regelmäßiger Newsletter:

www.klimaschutz-niedersachsen.de



Hintergrund: Energieversorgung in Deutschland

Endenergieverbräuche in Deutschland: Aufteilung nach Anwendungsbereichen und Sektoren



Terawattstunden/Jahr

Datenquelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen – Anwendungsbilanzen 2021 (Stand: 12/2022); Darstellung: KEAN

Energieträger für Raumwärme in Niedersachsen



Welche Rolle spielt die Wärmeversorgung für den Klimawandel?



Verbrennung von Erdgas:



Erdgas = CH_4
Sauerstoff = O_2

Kohlendioxid = CO_2
Wasser = H_2O

CO_2 = Treibhausgas





Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen

KWP- Zielsetzung

- Ziel: **treibhausgasneutrale Wärmeversorgung** bis zum Jahr 2045
- **Abstimmung von Wärmesenken und –quellen, um zur Umsetzung zu motivieren** durch
 - **Aufzeigen von Eignungsgebieten** für bestimmte Wärmeversorgungskonzepte im gesamten Gemeindegebiet
 - **Abstimmung von Einzelmaßnahmen und -aktivitäten** im Sinne der Wärmewende
- **Vermeidung von Fehlentwicklungen** und unerwünschten Pfadabhängigkeiten
- **Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit** für die Umsetzungsphase



© Shutterstock_Rawpixel

§ 20 NKlimaG: Wärmeplanung

- **Verpflichtet** sind ab 01.01.2024:
Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ein Ober- oder Mittelzentrum liegt (Übersicht KEAN [hier](#) verfügbar)
- **Ersterstellung bis zum 31. Dezember 2026 (= 3 Jahre)**
- **Fortschreibung alle fünf Jahre**
- Die Wärmepläne sind im Internet zu **veröffentlichen.**
- **NKlimaG, nicht amtliche Lesefassung ([link](#))**



§ 20 NKlimaG: Wärmeplanung

Inhalte:

- Bestandsanalyse,
- Potenzialanalyse,
- Szenarien zur Entwicklung der Wärmeversorgung 2030/2040,
- Handlungsstrategien,
- Benennung von mind. 5 Umsetzungsmaßnahmen

Wichtig: Ergebnisse sind räumlich aufgelöst darzustellen



§ 21 NKlimaG: Datenverarbeitung zur Erstellung von Wärmeplänen

- **Inkrafttreten: 01.01.2024**
- Erforderliche **Daten dürfen** bei allen Personen und Stellen, bei denen die Daten vorhanden sind, **erhoben werden**
- EVUs und Schornsteinfeger sind **zur Übermittlung** der Daten **verpflichtet**
- **Veröffentlichte Wärmepläne** dürfen **keine personenbezogenen Daten** enthalten (Datenschutz)



Foto: Inga Nietz, Interkommunale Wärmeplanung Landkreis Lörrach, 2. KWW-Praxisblick mit dem Landkreis Lörrach, 01.03.2023

Wärmeplanungsgesetz – der Blick in die Zukunft I

- 7 -

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetz für die Wärmeplanung
und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz für die Wärmeplanung
und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
(Wärmeplanungsgesetz – WPG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes
§ 2 Ziele für die leistungsgebundene Wärmeversorgung
§ 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Wärmeplanung und Wärmepläne

Abschnitt 1
Pflicht zur Wärmeplanung

§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung
§ 5 Bestehender Wärmeplan

- **Abschnitt 1 – Pflicht zur Wärmeplanung**
(Gemeindegebiete: > 100.000 Einwohner, < 100.000 Einwohner, < 10.000 Einwohner)
- **Abschnitt 2 – Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung**
(z.B. Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber)
- **Abschnitt 3 – Datenverarbeitung**
(z.B. Verrankerung Auskunftspflicht)
- **Abschnitt 4 – Durchführung der Wärmeplanung**
(Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung, Nutzung Energieverbrauchsdaten)
- **Abschnitt 5 – Wärmeplan**
(z.B. Umgang mit bestehenden Wärmeplänen, Bindungswirkung)

Link Entwurf Kabinet: [BMWSB - Startseite - Kabinetsentwurf Gesetze für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze \(bund.de\)](#)

Gebäudeenergiegesetz – der Blick in die Zukunft II

20. Wahlperiode  Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache 20(25) 397 13. Juni 2023

**Leitplanken der Ampel-Fraktionen
zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

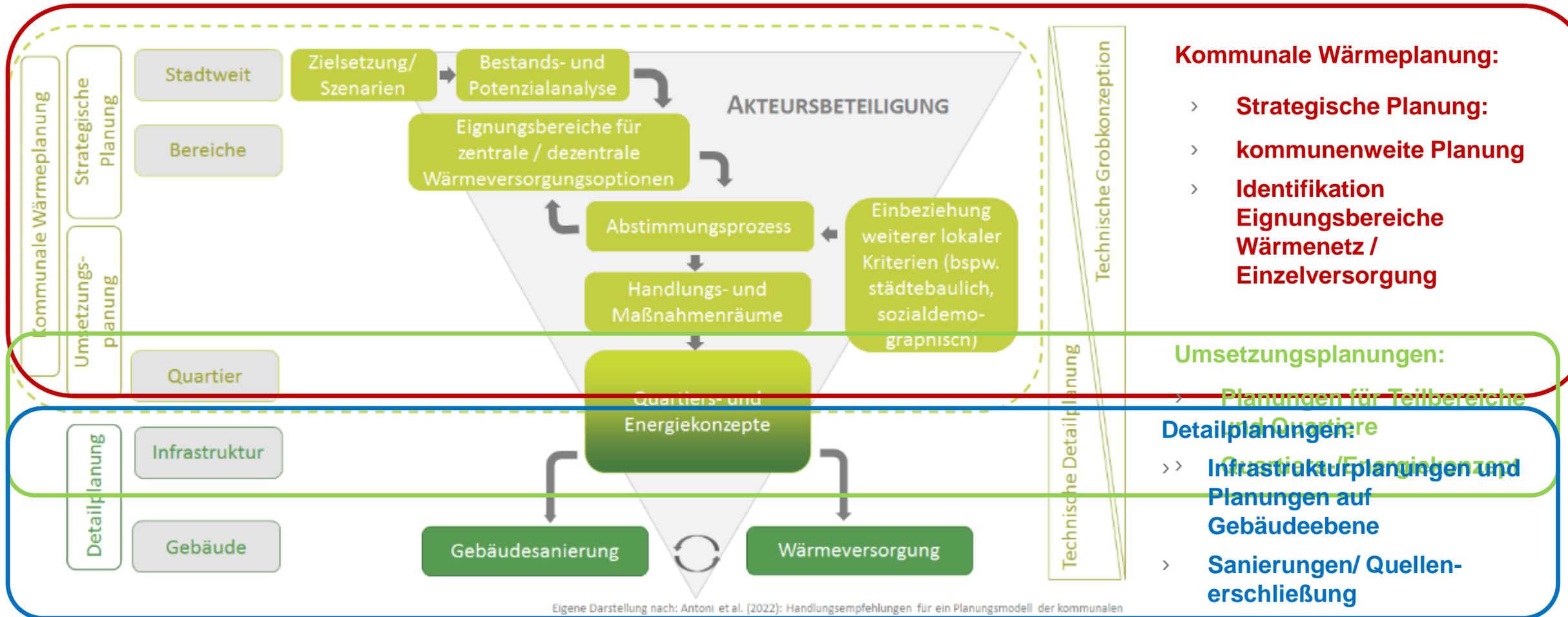
Drs. 20/6875

Siehe Anlage

1. In Deutschland wird eine verpflichtende Kommunale Wärmeplanung eingeführt, die der zentrale Bezugspunkt für verpflichtende Maßnahmen im Bestand mit entsprechenden Übergangsfristen sein wird. Eine deutschlandweite kommunale Wärmeplanung streben wir bis spätestens 2028 an.
 - a. Solange keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt,
 - gelten beim Heizungstausch die Regelungen des GEG noch nicht.
 - dürfen ab dem 1.1.2024 Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese auf Wasserstoff umrüstbar sind. Dies gilt auch für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten.
 - In Neubaugebieten gelten die Regelungen des GEG unmittelbar ab 1.1.2024.
 - b. Liegt eine Kommunale Wärmeplanung vor,
 - die ein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, können neben allen anderen Erfüllungsoptionen auch auf Wasserstoff umrüstbare Gasheizungen eingebaut werden.
 - die kein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, dürfen Gasheizungen nur dann weiter eingebaut werden, wenn sie zu 65 % mit Biomasse, nicht-leitungsgebundenem Wasserstoff oder seinen Derivaten betrieben werden.
 - c. Wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kein CO₂-neutrales Gasnetz geplant, ergeben sich angemessene Übergangsfristen zur Umstellung auf die neue Technologie, die die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nicht verzögern.

Link: [GebäudeenergieG-Leitplanken der Koalition \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksachen/20/25/397)

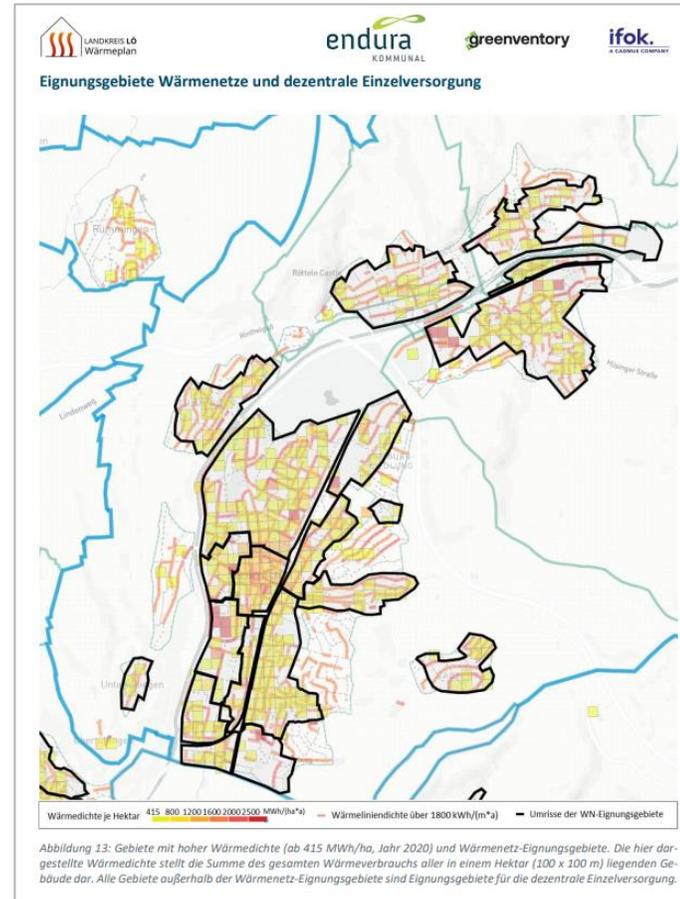
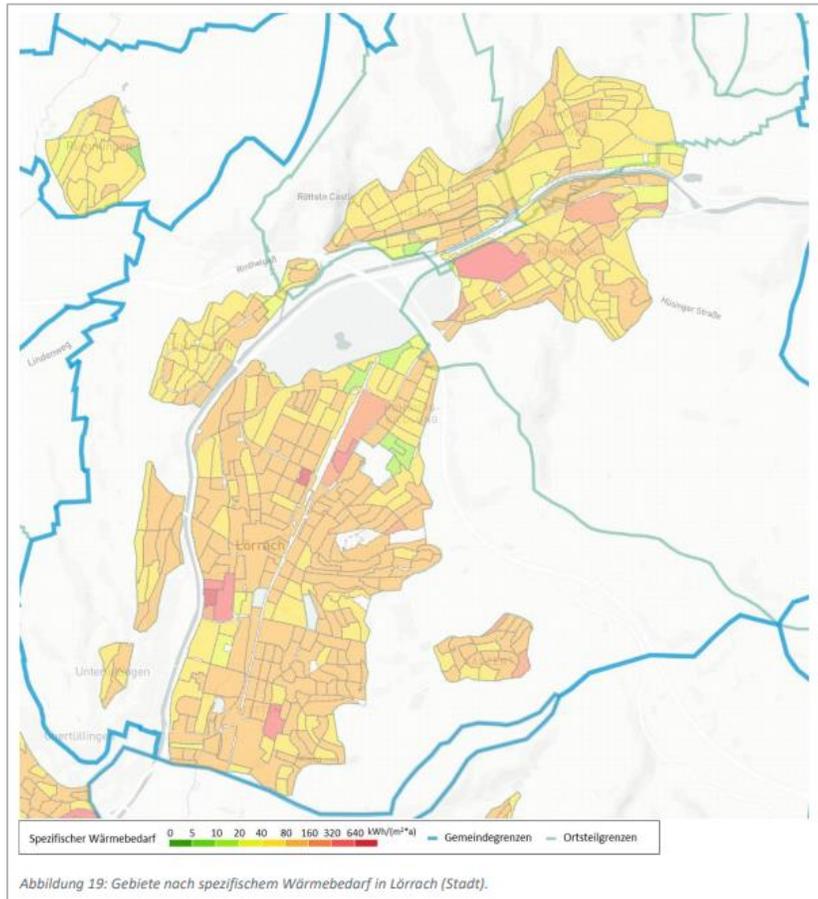
Ebenen der Wärmeplanung



Eigene Darstellung nach: Antoni et al. (2022): Handlungsempfehlungen für ein Planungsmodell der kommunalen Wärmeplanung auf Grundlage kommunaler Erfahrungswerte und dessen rechtlicher Implementierung



Praxisbeispiele: Unternehmensunabhängige Interkommunale Wärmeplanung Landkreis Lörrach



6. Bestandswärmenetz-Dearbonisierung

Fossilbasierte Wärmeerzeuger sind sukzessive durch klimaneutrale Erzeuger zu ersetzen. Bestehende Wärmenetze für erneuerbare Wärme und Abwärme 'fit' machen (z.B. Anpassung des Temperaturniveaus im Wärmenetz).

Dies kann zum Beispiel mit dem Ausbau der Heizzentrale Stetten-Süd mit erneuerbaren Energien anfangen.

Implementierung der Wärmeplanung in die Energiepolitik der Stadt

7. Wärmeplanung verbindlich festschreiben

Um eine wirksame Wärmeplanung für Lörrach zu erreichen, muss die Wärmeplanung verbindlich festgeschrieben werden. Hierfür ist ein Beschluss im Gemeinderat notwendig, die kommunale Wärmeplanung bei allen städtebaulichen Planungen, Infrastrukturplanungen und bei allen Neubauvorhaben zu berücksichtigen. Idealerweise geschieht dies durch eine Überarbeitung von geeigneten Werkzeugen, die noch zu definieren sind.

8. Arbeitskreis Wärme & Monitoring Wärmeplanung einrichten

Aufbau eines kommunalen Arbeitskreises Wärme, um die Umsetzung der Wärmeplanung sicherzustellen. Eine der Aufgaben des AK Wärme ist die regelmäßige Überwachung der Maßnahmenumsetzung und die Information aller Beteiligten über den aktuellen Sachstand. Der Gemeinderat sollte durch die Stadtverwaltung ebenfalls regelmäßig über den Umsetzungsstand der Wärmeplanung informiert werden.

Einzelheizungen

9. Sanierungsoffene Heizungen

Für Gebiete ohne Wärmenetzzeichnung soll eine Strategie zum Ausbau der dezentralen Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien entwickelt werden.

Die außerhalb der Wärmenetz-Eignungsgebiete liegenden Gebäude müssen sich weiterhin dezentral, d.h. über eigene Heizungen in den Gebäuden versorgen. Um die Sanierung dieser Heizungen voranzutreiben ist eine Sanierungsoffensive zur Heizungsanierung notwendig, um Gebäudeeigentümer über Sanierungsmöglichkeiten, Fördermöglichkeiten, entsprechende Handwerker etc. zu informieren.

Hierzu ist eine forcierte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Dies kann z.B. auch über sog. Quartierskonzepte bzw. die darauf aufbauenden Sanierungsmanagements durchgeführt und gefördert werden.

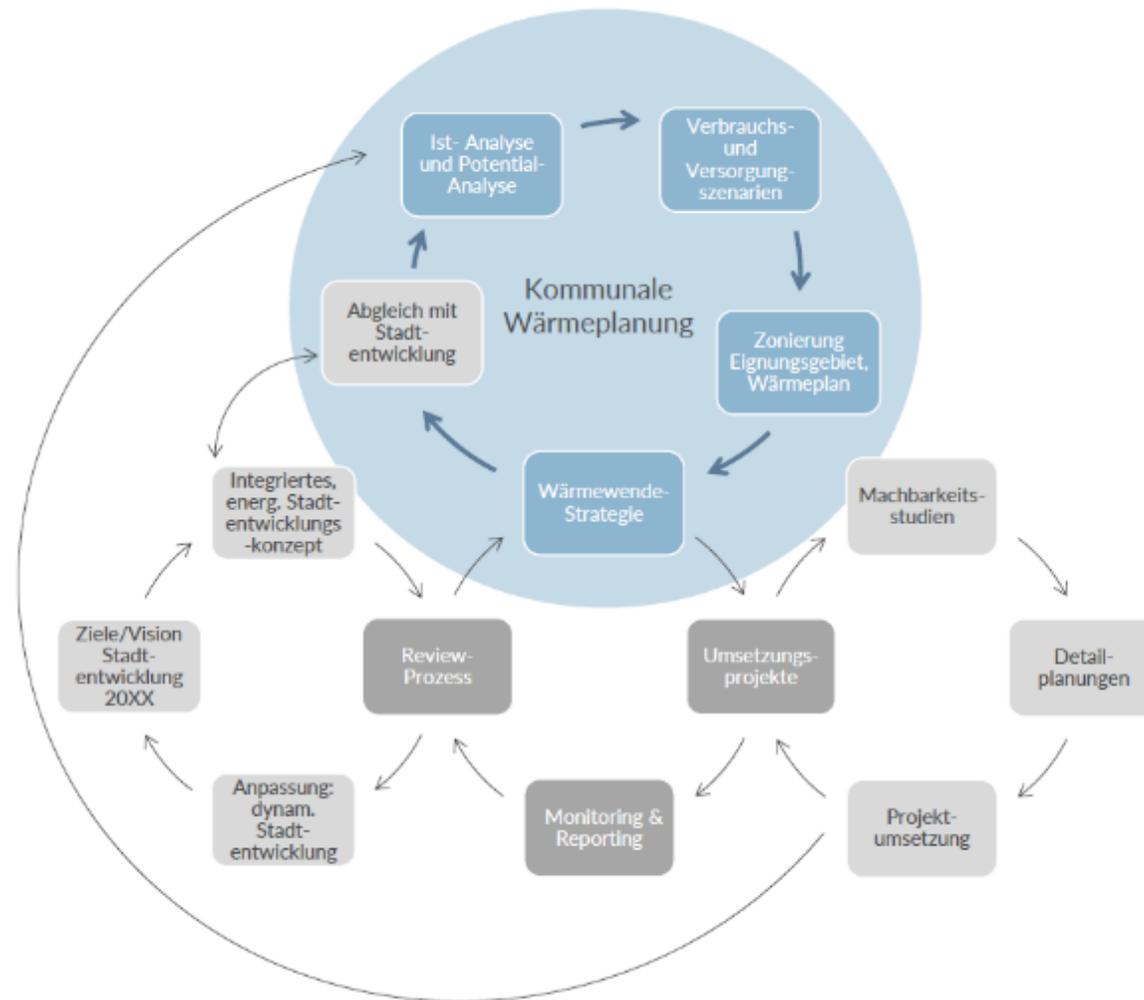
Insbesondere ist es wichtig, den Fokus bei den Beratungsangeboten auf das Thema Wärmepumpen oder alternative Angebote im Bestand, sowie zukünftige Entwicklungen im Bereich der Wärmeversorgung zu legen. Wärmepumpen sind zur dezentralen Versorgung von Bestandsgebäuden besonders relevant. Wenn sie mit Ökostrom betrieben werden, stellen sie eine klimaneutrale Wärmeversorgung

UWP – Wärmeplanung Landkreis Lörrach
Gemeinde-spezifischer Bericht: Lörrach (Stadt)

Seite 30

Link: [Loerrach_UIWP-Bericht.pdf](#)

Multi-Akteursaufgabe KWP



- Kommune ist **dauerhaft** verantwortlich für Koordination des KWP-Erstellungs- und Umsetzungsprozesses
- Strategische, planerische und technische Dimension bedingen **interdisziplinären Abstimmungsprozess**
- **frühzeitige Akteurseinbindung** ist zentral für Akzeptanz, Qualität und Umsetzung des kommunalen Wärmeplans

Kostenausgleich durch Landeszahlungen

- **Dauerhafter Kostenausgleich (für jedes MZ/OZ):**
 - Erstaufstellung 2024 - 2026:
jährlich 16.000 € zzgl. 0,25 €/EW
 - Fortschreibung ab 2027:
jährlich 3.000 € zzgl. 0,06 €/EW
- **Bereitstellung der Mittel** im Rahmen der Konnexität **ab 2024** und in festgesetzten Zeiträumen (2024-2026, ab 2027)
- Fahrplan zur **Finanzierung ist unabhängig vom jeweiligen Planungsstand** für alle Kommunen derselbe, d.h. ein früherer Beginn der Arbeiten ist möglich
- **Neustadt a. Rbge.:** Erstaufstellung: 81.946,50 €
Fortschreibung: 5.715,72 €



Foto: © Geldscheine_iStock_15452828_XXXLARGE_copyright_istock.com_malerap aso

Landesgesetzliche Verpflichtung vs. Bundesförderung

- Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
- Nach Rücksprache mit dem für die Kommunalrichtlinie zuständigen BMWK ergibt sich daraus für **Niedersachsen**:
 - Anträge zur Förderung von Kommunale Wärmeplanung ([Link](#)) in **Mittel- und Oberzentren werden von der ZUG ab sofort nicht mehr angenommen oder bewilligt.**
Landkreise sind nicht antragsberechtigt
 - Neustadt a. Rbge. **nicht antragsberechtigt**

The image features a dramatic sunset scene with two people rappelling down a cliff. The sky is a mix of deep blues, purples, and oranges. The silhouettes of the two individuals are dark against the bright background. A thick yellow arrow points from the left side of the image towards the right, partially overlapping the text.

Unterstützung durch die KEAN

Leitfaden Kommunale Wärmeplanung (fortlaufende Aktualisierung)

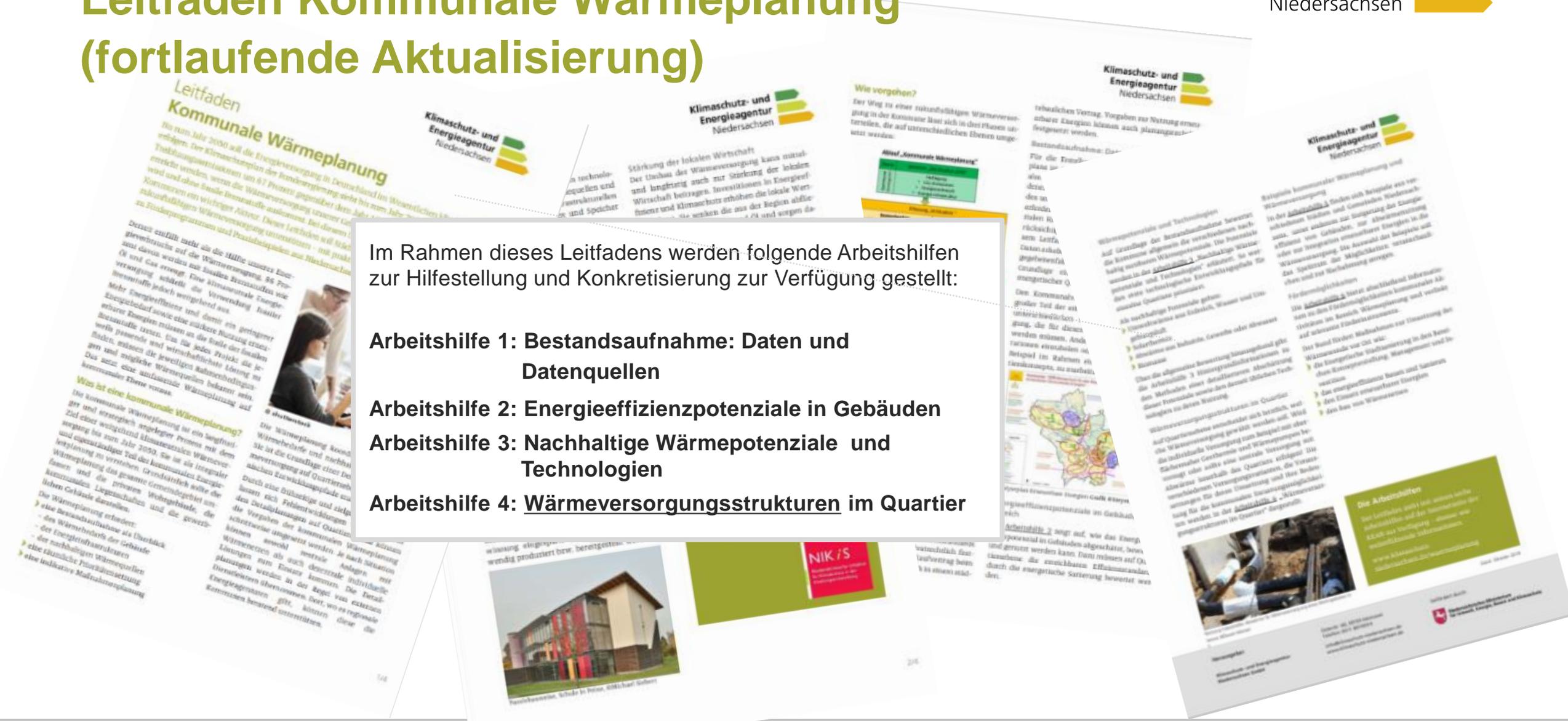
Im Rahmen dieses Leitfadens werden folgende Arbeitshilfen zur Hilfestellung und Konkretisierung zur Verfügung gestellt:

Arbeitshilfe 1: Bestandsaufnahme: Daten und Datenquellen

Arbeitshilfe 2: Energieeffizienzpotenziale in Gebäuden

Arbeitshilfe 3: Nachhaltige Wärmepotenziale und Technologien

Arbeitshilfe 4: Wärmeversorgungsstrukturen im Quartier



Wärmebedarfskarte für Niedersachsen Planungen und Arbeitsstand

Modellierung des Wärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser der vorhandenen Wohn-Gebäude und Nicht-WG:

- anhand von Gebäudetypen und Baualtersklassen für jedes einzelne Gebäude
- 3-D Gebäudemodelle (Lage, Gebäudegeometrie, Gebäudetyp, Gebäudenutzung)
- Ergebnis: Bereitstellung hochauflösender Geodaten für Wärmebedarfe an alle nds. Kommunen
- Datenanforderung möglich ([Link](#))

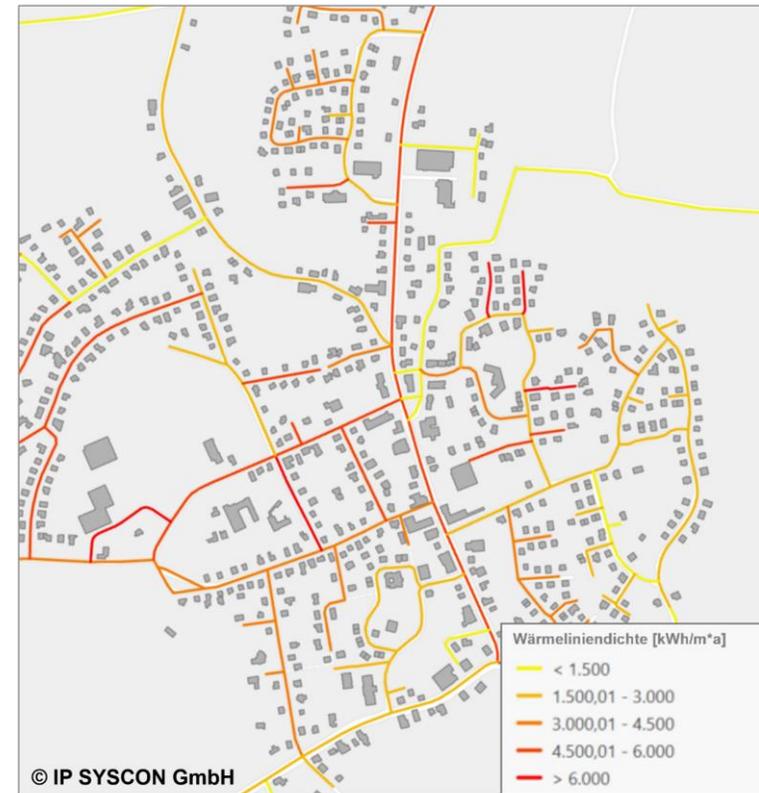
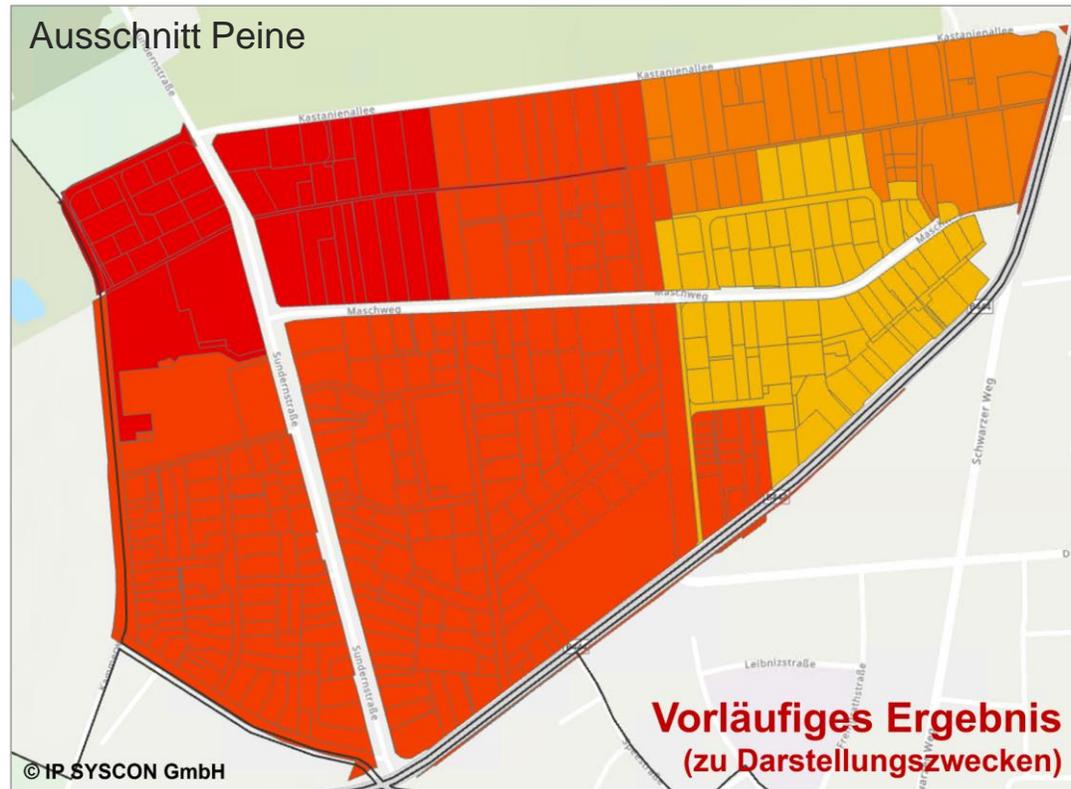


**Prozesswärme und Kältebedarf
sind NICHT Bestandteil der Karte.**

©KEAN

Geplante Ergebnisse

Darstellung von Wärmebedarfsdichten und Wärmeliniendichten



Gruppierung nach Wärmebedarfsdichten (kWh/m²
Quartiersfläche * a)

Weitere Unterstützungsangebote für Kommunen:



- Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung
- Verbot fossiler Brennstoffe: Musterbegründung zur Festsetzung in Bebauungsplänen
- Vorträge für Kommunalpolitik zum Thema Wärmeplanung oder Bauleitplanung
- Information und Informationsveranstaltungen
- Digitale Fragestunde und FAQ Kommunale Wärmeplanung
- Video-Reihe Kommunale Wärmeplanung
- Vernetzung von Kommunen und Akteuren





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Adresse:

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen
GmbH
Osterstraße 60
30169 Hannover

Kontakt:

Dr. Georg K. Schuchardt
0511 89703926
georg.schuchardt@klimaschutz-niedersachsen.de

Patrick Nestler
0511 89703927
patrick.nestler@klimaschutz-niedersachsen.de